

Allgemeine Versicherungsbedingungen Bergschutz

Versicherer ist die GARANTA ÖSTERREICH Versicherungs-AG, Moserstraße 33, 5020 Salzburg; eine Zweigniederlassung der GARANTA Versicherungs-AG, Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg, Deutschland.

Assisteur (Dienstleister) ist die Europ Assistance GesmbH, Kratochwjlestraße 4, 1220 Wien. Dieser organisiert die Assistenceleistungen im Auftrag der GARANTA.

Die zitierten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) sind im Anhang abgedruckt.

Inhaltsverzeichnis

Übersichtsblatt

Der Versicherungsschutz

- Artikel 1 Was ist versichert? (Gegenstand der Versicherung)
- Artikel 2 Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)
- Artikel 3 Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)
- Artikel 4 Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

Die Versicherungsleistungen

- Artikel 5 Welche Leistungen sind im Paket „Wir bringen dich heim“ versichert?
- Artikel 6 Welche Leistungen sind im Paket „Wir machen dich wieder fit“ versichert?
- Artikel 7 Welche Leistungen erbringt der Versicherer noch?

Der Versicherungsfall

- Artikel 8 Was gilt als Versicherungsfall?
- Artikel 9 Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalls zu beachten? (Obliegenheiten)
- Artikel 10 Was gilt, wenn zu einem Versicherungsfall Leistungen bei anderen Versicherungen oder sonstigen Dritten eingefordert werden können? (Subsidiarität und Regress)
- Artikel 11 Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Entschädigung ausbezahlt?

Das Versicherungsverhältnis

- Artikel 12 Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?
- Artikel 13 Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)
- Artikel 14 Welches Recht gilt? Was sind die Vertragsgrundlagen?
- Artikel 15 Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)
- Artikel 16 In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Anhang Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG)

Übersicht Versicherungsschutz

„Wir bringen dich heim!“

Bergung und Hubschrauber-Rettung der versicherten Person

Suchkosten

Bergekosten

Hubschrauberflug

Transportkosten **bis 40.000,00 Euro**

Verbringung in ein Krankenhaus nach Wahl für die versicherte Person

Kosten für den Krankentransport innerhalb Europas **bis 2.000,00 Euro**

Rückreise und Übernachtung der versicherte Person, sowie mitreisenden Personen und Fahrzeugheimtransport

Kosten für die Heimreise der versicherten Person und der mitreisenden Personen

Kosten für Übernachtung oder Stornierung

Kosten für den Rücktransport eines PKWs **bis 1.500,00 Euro**

Sachkosten

Ersatz für beschädigte Ausrüstung der versicherten Person

Rückerstattung der Gebühr geliehener Ausrüstung

Rückerstattung nicht genutzter Liftgebühren der versicherten Person **bis 1.500,00 Euro**

„Wir machen dich wieder fit!“

Kosmetische Operationen

Kosten für kosmetische Operationen der versicherten Person **bis 5.000,00 Euro**

Rückerstattung der Selbstbehalte

Selbstbehalt bei Krankenhausaufenthalt

Selbstbehalt bei Kur oder Reha

Selbstbehalt bei Krankentransporten

Selbstbehalt bei Heilbehelfen

Rezeptgebühren

Kostenübernahme bei Physiotherapie

Fahrtkosten zur Physiotherapie **bis 5.000,00 Euro**

Der Versicherungsschutz (Artikel 1 – 4)

Artikel 1

Was ist versichert? (Gegenstand der Versicherung)

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die versicherte Person(en) bei der Ausübung einer Alpinsportart in der Freizeit entweder einen Unfall erlitten hat und/oder in Bergnot geraten ist. Der Versicherungsschutz gilt für Personen mit ordentlichem Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union, den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen, den Balkanstaaten Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien oder in der Schweiz.

Als Alpinsportarten gelten Sportarten, die in gebirgigem Gelände ausgeübt werden, z. B. Skifahren, Bergsteigen und -wandern, Skitouren, Schneeschuhwandern, Mountainbiken, Trekking, Klettern, nordischer Skisport, Snowboarden, Bob-, Skibob-, Skeletonfahren oder Rodeln; Motocross-, Motorschlitten- und Quadfahren etc.

Als Bergnot gelten Situationen in alpinem, bergigem Gelände, welche die Gesundheit oder das Leben des Versicherten gefährden.

Artikel 2

Wann gilt die Versicherung? (Zeitlicher Geltungsbereich)

Versichert sind Unfälle bzw. Bergnot gemäß Artikel 1, die während der Laufzeit des Vertrages (siehe Polizze), also nach Aktivierung des Versicherungsschutzes sowie Bezahlung der Prämie (siehe Artikel 12) und vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit, eingetreten sind.

Artikel 3

Wo gilt die Versicherung? (Örtlicher Geltungsbereich)

Die Versicherung gilt ausschließlich in Österreich.

Artikel 4

Was ist nicht versichert? (Risikoausschlüsse)

Der Versicherungsschutz umfasst keine Unfälle,

1. die bei der Benutzung von Luftfahrgeräten (z. B. Paragleiten, Drachenfliegen, Wing-Suit-Gliding, Base-Jumping etc.), bei Fallschirmabsprüngen sowie bei der Benützung von Luftfahrzeugen entstehen;
2. bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten;
3. bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auf dem Gebiet des Radsports, des nordischen und alpinen Skisports, des Snowboardens, Freestyleing, Bob-, Skibob-, Skeletonfahrens oder Rodeln;
4. die beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
5. die unmittelbar oder mittelbar mit Kriegseignissen jeder Art zusammenhängen;
6. durch innere Unruhen, wenn der Versicherte daran auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
7. die mittelbar oder unmittelbar
 - durch jegliche Einwirkung von Nuklearwaffen, chemischen oder biologischen Waffen,
 - durch Kernenergie oder
 - durch den Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung verursacht werden
8. welche die versicherte Person infolge einer Bewusstseinsstörung oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt dann vor, wenn sich die versicherte Person in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, welche der Beherrschung der Alpinsportart entgegensteht und gültige Rechtsvorschriften nicht befolgt werden können.

Die Versicherungsleistungen (Artikel 5 – 7)

Artikel 5

Welche Leistungen sind im Paket „Wir bringen dich heim“ versichert?

1. Bergung und Hubschrauber-Rettung

Bergungskosten sind Kosten für die notwendige Bergung und Rettung der versicherten Person, wenn diese einen Unfall im alpinen Gelände erlitten hat oder in Bergnot geraten ist. Eine Verletzung ist nicht Voraussetzung für die Leistung des Versicherers.

Bergungskosten enthalten die nachgewiesenen Kosten

- des Suchens nach der versicherten Person,
- der Bergung inkl. Hubschrauberflug,
- bei Unfall: des Transports zu jenem Krankenhaus, das dem Unfallort am nächsten liegt bzw.
- im Falle einer Bergnot: des Transports bis zur nächsten durch Kraftfahrzeuge befahrbaren Straße.

Der Versicherer ersetzt Bergungskosten bis maximal 40.000,00 Euro.

2. Verbringung in ein Krankenhaus nach Wahl

Der Versicherer übernimmt nach einem Unfall im alpinen Gelände Verbringungskosten in ein europäisches Krankenhaus nach Wahl der versicherten Person bis maximal 2.000,00 Euro.

Die Kosten für den Krankentransport werden bis zu diesem Betrag zur Gänze übernommen, wenn die Organisation über die GARANTA (Assistent) abgewickelt wurde. Andernfalls werden nur jene Kosten ersetzt, welche bei Organisation durch die GARANTA entstanden wären.

3. Fahrzeugheimtransport, Rückreise und Übernachtung der versicherten Person, sowie mitreisenden Personen

3.1 Personen- und Fahrzeugheimtransport: Wenn die Fahrt zum Unfallort bzw. zum Ort, an dem Bergnot eintritt, mit einem von der versicherten Person gelenkten PKW erfolgt und keine der mitreisenden Personen diesen PKW anstatt der versicherten Person lenken kann (i.S. des § 58 StVO – entsprechende körperliche und geistige Verfassung, Zustand des Fahrzeuges und Vorhandensein der entsprechenden Lenkerberechtigung), so ersetzt der Versicherer

3.1.1 die tatsächlichen Kosten für die Heimreise der versicherten Person und aller Mitreisenden innerhalb Europas bis maximal 600,00 Euro.

3.1.2 die tatsächlichen Kosten für den Transport des Fahrzeuges zum Wohnort der versicherten Person innerhalb Europas bis maximal 500,00 Euro.

Die Kosten werden bis zu diesen Beträgen zur Gänze übernommen, wenn die Organisation des Rücktransports über die GARANTA (Assistent) abgewickelt wurde. Andernfalls werden nur jene Kosten ersetzt, welche bei Organisation durch die GARANTA entstanden wären.

3.2 Übernachtungskosten: Ist aufgrund Unfall bzw. Bergnot der versicherten Person die Heimreise am Unfalltag / Ereignistag nicht möglich, so ersetzt der Versicherer die tatsächlichen Kosten für eine ungeplante Übernachtung der versicherten Person sowie der mitreisenden Personen bis maximal 400,00 Euro.

3.3 Kosten für die Stornierung bereits gebuchter Übernachtungen: Kann die versicherte Person aufgrund Unfall bzw. Bergnot bereits gebuchte Übernachtungen nicht in Anspruch nehmen, so ersetzt der Versicherer die tatsächlichen Kosten für die Stornierung dieser Übernachtung für die versicherte Person sowie aller Mitreisenden bis maximal 400,00 Euro.

Der Versicherer übernimmt aufgrund eines Unfalls im alpinen Gelände oder Bergnot der versicherten Person die tatsächlich entstandenen Kosten für alle im Punkt 3 angeführten Leistungsbausteine bis maximal 1.500,00 Euro.

4. Sachkostenübernahme:

4.1 beschädigte Ausrüstung: Werden durch einen Unfall Ausrüstungsgegenstände der versicherten Person beschädigt oder zerstört, so übernimmt der Versicherer

4.1.1 den Zeitwert für zerstörte Gegenstände bzw.

4.1.2 die notwendigen Kosten für die Reparatur beschädigter Gegenstände, höchstens jedoch den Zeitwert

Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Gegenstände gleicher Art und Güte in Österreich anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand (Alter, Abnutzung, etc.) der Gegenstände entsprechenden Betrags.

4.2 Rückerstattung von Lift- und Leihgebühren: Ist die versicherte Person aufgrund eines Unfalls nicht mehr in der Lage, den Sport während der Versicherungsdauer auszuüben, so erstattet der Versicherer

4.2.1 die aliquote Leihgebühr für Ausrüstungsgegenstände und/oder

4.2.2 die aliquoten Kosten für Liftkarte/n, Bergbahnticket/s

die bereits vor dem Unfall gebucht oder gezahlt wurden und nach dem Unfall nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Die Rückerstattung beschränkt sich auf den versicherten Zeitraum (siehe Polizze), ersetzt werden die Kosten/Gebühren für die restliche Dauer inklusive des Unfalltags.

Ist eine vorzeitige Rückgabe des Tickets / der Ausrüstung gegen Gebühr möglich, so übernimmt der Versicherer die durch die Rückgabe entstandenen Stornokosten.

Der Versicherer übernimmt aufgrund eines Unfalls im alpinen Gelände der versicherten Person die tatsächlich entstandenen Kosten für alle im Punkt 4 angeführten Leistungsbausteine bis maximal 1.500,00 Euro.

Artikel 6

Welche Leistungen sind im Paket „Wir machen dich wieder fit“ versichert?

1. Kosmetische Operationen:

Wird durch einen Unfall die Körperoberfläche des Versicherten derart beschädigt oder verformt, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild des Versicherten dadurch dauernd beeinträchtigt ist und entschließt sich der Versicherte, sich einer kosmetischen Operation zum Zwecke der Beseitigung unfallbedingter Narben oder Beeinträchtigungen zu unterziehen, so übernimmt der Versicherer die mit der Operation und der klinischen Behandlung im Zusammenhang stehenden

- Kosten der Operation
- Kosten für Arzthonorare, Medikamente, Verbandszeug und sonstige ärztlich verordnete Heilmittel
- Kosten für die Unterbringung und Verpflegung in der Klinik

Die Kosten für kosmetische Operationen, die bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall entstanden sind, werden bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro ersetzt.

2. Rückerstattung der Selbstbehalte aus der gesetzlichen Sozialversicherung:

Der Versicherer ersetzt die von der versicherten Person zu tragenden Selbstbehalte der gesetzlichen Krankenversicherung für folgende aus dem Unfall resultierenden und medizinisch notwendigen Maßnahmen:

- 1.1 **Krankenhausaufenthalt:** der Versicherer erstattet den von der gesetzlichen Krankenversicherung verrechneten Selbstbehalt für stationären Aufenthalt in voller Höhe.
- 1.2 **Kur- oder Rehaaufenthalt:** bei einem von der gesetzlichen Sozialversicherung genehmigten Kur- oder Rehaaufenthalt übernimmt der Versicherer die Kosten der Zuzahlung in voller Höhe für die Dauer eines Kur- oder Rehaaufenthalts.
- 1.3 **Krankentransporte:** Selbstbehalte für Krankentransporte werden bis maximal 100,00 Euro rückerstattet.
- 1.4 **Heilbehelfe:** Selbstbehalte und Zuzahlungen zu Heilbehelfen werden bis maximal 2.000,00 Euro rückerstattet.
- 1.5 **Rezeptgebühren:** der Versicherer erstattet der versicherten Person die Rezeptgebühren bis maximal 100,00 Euro.
- 1.6 **Physiotherapie:** der Versicherer übernimmt die Kosten für physiotherapeutische Behandlungen bis maximal 1.500,00 Euro. Weiters ersetzt der Versicherer Kosten für die Fahrt zur Physiotherapie bis maximal 300,00 Euro

Der Versicherer übernimmt aufgrund eines Unfalls im alpinen Gelände der versicherten Person die tatsächlich entstandenen Kosten für alle im Punkt 2 angeführten Leistungsbausteine bis maximal 5.000,00 Euro.

Artikel 7

Welche Leistungen erbringt der Versicherer noch?

1. Kosten

Die GARANTA übernimmt die erforderlichen Kosten, die durch Erfüllung des in Artikel 9 Punkt 2 und 3 bestimmten Obliegenheiten entstehen.

2. Assistenzleistungen

Die die vom Versicherer beauftragte Assistance-Zentrale nimmt jederzeit, auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, Meldungen über Unfälle entgegen, verständigt den Versicherer und bietet Assistance.

Die Assistance-Zentrale organisiert die Leistungen gemäß Artikel 5 Punkt 1, 2 und 3.

Der Versicherungsfall (Artikel 8 - 11)

Artikel 8

Was gilt als Versicherungsfall?

1. Versicherungsfall ist der Eintritt eines Freizeit-Unfalles im alpinen (bergigen) Gelände.
 - 1.1 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
 - 1.2 Als Unfall gelten auch folgende Ereignisse: Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen.
2. Für die Leistungen gemäß Artikel 5 Punkt 1, 2 und 3 gilt zudem Bergnot als Versicherungsfall. Als Bergnot gelten Situationen in alpinem, bergigen Gelände, welche die Gesundheit oder das Leben des Versicherten gefährden.

Artikel 9

Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit der GARANTA gemäß § 6 Abs. 3 VersVG (s. Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

1. **Unfallmeldung:** ein Unfall ist der GARANTA oder dem Assisteur unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche, telefonisch oder schriftlich (in elektronischer Form oder per Post) anzuzeigen. Außerdem sind der GARANTA alle verlangten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen.
2. **Ermächtigungen:** der Versicherte hat alle mit dem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die von der GARANTA oder der Assistance-Zentrale verlangten Auskünfte zu erteilen.
3. **ärztliche Untersuchung:** die GARANTA kann verlangen, dass sich die versicherte Person durch die von der GARANTA oder des Assisteurs bezeichneten Ärzte untersuchen lässt.
4. **Originalbelege:** für die Leistungen gemäß Artikel 5 Punkt 1, 2, 3 und 4 sowie Artikel 6 Punkt 1 und 2 sind der GARANTA die Originalbelege zu überlassen.

Artikel 10

Was gilt, wenn zu einem Versicherungsfall Leistungen bei anderen Versicherungen oder sonstigen Dritten eingefordert werden können? (Subsidiarität und Regress)

1. Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur dann und insoweit erbracht, soweit nicht aus bestehenden Versicherungsverträgen bei anderen Privat- oder Sozialversicherungen Ersatz erlangt werden kann.
2. Besteht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder vertraglichen Vereinbarungen Anspruch auf Kostenersatz gegen andere Versicherungsunternehmen oder Sozialversicherungsträger bzw. gegen sonstige Dritte (Beförderungsunternehmen, Automobilclubs, Beherbergungsbetriebe usw.), so ist der Versicherte bei Leistung der GARANTA verpflichtet, dem Versicherer diesen Anspruch abzutreten.
3. Erbringt der Assisteur Leistungen aus dem Versicherungsfall, so tritt die GARANTA in Vorleistung und fordert diese Aufwendungen gemäß Punkt 2 im Regressweg zurück.

Artikel 11

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Entschädigung ausbezahlt?

1. Der Versicherte kann seine Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung fällig.
2. Sind wegen eines Schadenfalles polizeiliche oder behördliche Erhebungen eingeleitet, so behält sich der Versicherer das Recht vor, deren Ergebnis abzuwarten.
3. Für die Verjährung gilt § 12 VersVG (siehe Anhang).

Das Versicherungsverhältnis (Artikel 12 – 16)

Artikel 12

Was gilt als Versicherungsperiode, wann ist die Prämie zu bezahlen und wann beginnt der Versicherungsschutz?

1. Die Versicherungsperiode beginnt zum gewählten Abschlusszeitpunkt (Datum und Uhrzeit) und endet automatisch nach Ablauf des gewählten Zeitraums.
2. Die einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer unmittelbar bei Abschluss des Vertrages durch die im Abschlussvorgang angebotenen Bezahlmöglichkeiten zu bezahlen. Mit der Bezahlung der Prämie wird der Versicherungsschutz für die gewählte Dauer aktiviert. Über den Erfolg der Zahlung wird der Versicherungsnehmer während des Bezahlvorgangs informiert. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38ff VersVG (siehe Anhang).

Artikel 13

Wem steht die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu, wer hat die Pflichten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen? (Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen)

1. Die Wintersportschutzversicherung kann gegen Unfälle, die dem Versicherungsnehmer oder gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, genommen werden. Eine Versicherung gegen Unfälle, die einem anderen zustoßen, gilt im Zweifel als für Rechnung des anderen genommen. Die Vorschriften der §§ 75 ff VersVG, Versicherung für fremde Rechnung, sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Versicherungsnehmer zusteht.
2. Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die versicherte Person und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Diese Personen sind neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadenminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

Artikel 14

Welches Recht gilt? Was sind die Vertragsgrundlagen?

1. Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Republik Österreich Anwendung.
2. Vertragsgrundlagen sind die Polizze, der vereinbarte Tarif, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die in der Polizze vermerkten Besonderen Vereinbarungen und sonstige Polizzenbeilagen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten die entsprechenden österreichischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Versicherungsvertragsgesetzes, des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes.

Artikel 15

Wo können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? (Gerichtsstand)

1. Gegen uns bestehende Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsagenten zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Agent zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhielt, seinen Wohnsitz hatte. Soweit gesetzlich ein Gerichtsstand vereinbart werden kann, gilt unser Geschäftssitz als alleiniger Gerichtsstand vereinbart.
2. Wir können Klagen gegen den/die Versicherungsnehmer/in (gemäß § 14 KSchG) bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht erheben.

Artikel 16

In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?

Alle Erklärungen des Versicherungsnehmers sind gültig, wenn sie schriftlich (in elektronischer Form oder per Post) erfolgen und bei der GARANTA eingelangt sind.

Hiervon ausgenommen sind Erteilungen von Vollmachten / Ermächtigungen, für die eigenhändige Unterschrift der versicherten Person notwendig ist.

Alle Erklärungen, welche die GARANTA abgibt, erfolgen ebenfalls schriftlich in elektronischer Form. Dem Versicherungsnehmer gegenüber abgegebene Erklärungen werden wirksam, wenn sie an der der GARANTA bekannt gegebenen E-Mail-Adresse zugegangen sind. Wenn der Versicherungsnehmer seine E-Mail-Adresse wechselt, muss er der GARANTA seine neue Adresse mitteilen. Andernfalls richtet die GARANTA ihre Erklärungen rechtswirksam an die letzte bekannte E-Mail-Adresse.

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (VersVG)

- § 6** (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluss auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.
- § 12** (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.
- (2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.
- (3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.
- § 38** (1) Ist die erste oder einmalige Prämie innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrags und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der Frist des Abs. 1 noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne sein Verschulden verhindert war.
- (3) Die Aufforderung zur Prämienzahlung hat die im Abs. 1 und 2 vorgesehenen Rechtsfolgen nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dabei auf diese hingewiesen hat.
- (4) Die Nichtzahlung von Zinsen oder Kosten löst die Rechtsfolgen der Abs. 1 und 2 nicht aus.
- § 39a** (1) Ist der Versicherungsnehmer bloß mit nicht mehr als 10 vH der Jahresprämie, höchstens aber mit 60 Euro im Verzug, so tritt eine im § 38 oder § 39 vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.